

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung am 06.04.2023
Vorlage: 03/GL/045/2023
2. Beamtenbesoldung – Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener
Besoldungsbestandteile ab 01.04.2023
Vorlage: 03/1.1.2/005/2023

Gemeinschaftsvorsitzender Georg Ott eröffnet um 18:02 Uhr die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung am 06.04.2023

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.04.2023 liegt den Sitzungsunterlagen im RIS Session bei.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung genehmigt die Niederschrift zur letzten Sitzung am 06.04.2023.

Einstimmig beschlossen

Ja 6 Nein 0

2. Beamtenbesoldung – Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile ab 01.04.2023

Sachverhalt:

Im Rundschreiben Nr. 78 vom 22.12.2022 teilte der Bayerische Gemeindetag mit, dass das Bundesverfassungsgericht in den letzten Jahren die Grundsätze der amtsangemessenen Alimentation konkretisiert hat. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat festgestellt, dass das Bayerische Besoldungsrecht diese verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen nicht erfüllt. Die Bayerische Staatsregierung hat deshalb einen Gesetzentwurf zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile in den Bayerischen Landtag eingebracht. Auf den Seiten 7 ff. des Entwurfes waren auch Tabellen für die Jahre 2020 bis 2022 enthalten, da die bayerische Besoldung im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits seit längerer Zeit verfassungswidrig zu niedrig bemessen war.

Das entsprechende Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile ist zwischenzeitlich zum 01.04.2023 in Kraft getreten.

Der Gemeindetag wies im o.g. Rundschreiben darauf hin, dass eine Nachzahlung für die Zeiträume vor 2023 nur unter der Voraussetzung erfolgen kann, dass Beamte durch einen Rechtsbehelf im jeweiligen Kalenderjahr die Verfassungswidrigkeit der Besoldung geltend gemacht haben oder der Dienstherr einen Beschluss fasst, dass auf eine solche zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche verzichtet wird. Die Bayerische Staatsregierung hat für die Beamten des Freistaats Bayern für die Jahre 2020, 2021 und 2022 bereits auf die zeitnahe Geltendmachung verzichtet, so dass die Beamten des Freistaats entsprechend der im Gesetzentwurf enthaltenen Tabellen für die Jahre 2020 bis 2022 eine Nachzahlung erhalten werden. Die kommunalen Dienstherrn sind an diese Entscheidung nicht gebunden, es ist ihnen aber im Rahmen der kommunalen Personalhoheit möglich, ebenfalls auf die zeitnahe Geltendmachung zu verzichten. Soweit dies noch nicht geschehen ist, kann ein entsprechender Beschluss auch jetzt noch gefasst werden.

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt deshalb in diesem Rundschreiben seinen Mitgliedern, „auch um einen Gleichklang der kommunalen und staatlichen Beamten zu erreichen und eine Schlechterstellung der Beamten in den Gemeinden zu verhindern, den Verzicht auf die zeitnahe Geltendmachung für die Jahre bis einschließlich 2020 im Gemeinderat beschließen zu lassen. Die

Mehrausgaben für die Nachzahlungen sind in den Haushalt für das Jahr 2023 einzustellen. Eine Auszahlung an die Beamten sollte allerdings auch hier erst nach Beschluss des Gesetzentwurfs im Bayerischen Landtag und anschließender Verkündung erfolgen“.

Auch der Bayerische Versorgungsverband geht in einer entsprechenden Information vom April 2023 an seine Mitglieder davon aus, dass im kommunalen Bereich diese Verzichtserklärungen die Regel sein wird und auch an die Versorgungsempfänger die Nachzahlungen zu leisten sind.

Die betreffenden Beamten der VG Ilimmünster haben mit Schreiben vom 29.12.2022 vorsorglich entsprechende Anträge auf Nachzahlung für das Jahr 2022 gestellt. Für die Vorjahre war dies aufgrund fehlender rechtzeitiger Informationen nicht mehr möglich.

Die finanziellen Auswirkungen des Verzichts auf die zeitnahe Geltendmachung für die Jahre 2020 bis einschließlich 2022 stellen sich wie folgt dar:

- 1 Beamter und 1 Versorgungsempfänger ohne Auswirkung da keine Nachzahlung zusteht
- 1 Beamtin mit einer Gesamtnachzahlung i.H.v. 2.693,85 €, wovon 1.545,70 € wegen Widerspruchs gezahlt werden müssen und 1.148,15 € ohne den Verzicht verfristet wären
- 1 Beamter mit einer Gesamtnachzahlung i.H.v. 3.074,80 €, wovon 1.654,11 € wegen Widerspruchs gezahlt werden müssen und 1.420,69 € ohne den Verzicht verfristet wären
- 1 Beamtin ohne Auswirkung, da Nachzahlung wegen Widerspruchs gezahlt werden muss (614,25 €)

Die Nettoauswirkung des Verzichtes auf die zeitnahe Geltendmachung beträgt demnach insgesamt 2.568,84 €, da alle weiteren Nachzahlungen aufgrund der Widersprüche vom 29.12.2022 sowieso geleistet werden müssen.

Die Personalstelle schlägt entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages vor, den Verzicht auf die zeitnahe Geltendmachung für den Zeitraum Januar 2020 bis März 2023 zu beschließen; ggf. ergibt sich eine überplanmäßige Ausgabe.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt für die Beamten und Versorgungsempfänger der Verwaltungsgemeinschaft Ilimmünster auf die zeitnahe Geltendmachung der zu niedrig bemessenen Besoldung im Zeitraum Januar 2020 bis März 2023 zu verzichten.

Einstimmig beschlossen

Ja 7 Nein 0

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Georg Ott
Gemeinschaftsvorsitzender

Gerhard Eberl
Schriftführung